



28.11.2019

UNVERMUTETE PRÜFUNG DER SONDERKASSE DES EIGENBETRIEBES WASSERWERK

Am 26.11.2019 fand eine unermutete Prüfung der Barkasse und der Verrechnungskonten der Sonderkasse des Wasserwerks der Stadt Vechta in dessen Räumen statt. Dieser Prüfung vorangestellt war die Mitteilung der Werkleitung über von dort wahrgenommene Verbuchungen von Barbeträgen i. R. der Zahlungsabwicklung, verbunden mit der Bitte um Auskunft seitens des RPA zur Gesetzmäßigkeit.

Herr Schumacher kündigte die Prüfung bei Herrn Werkleiter Kampers und Herrn Kassenleiter [REDACTED] im Wasserwerk Vechta an. Weiter führte er kurz in die Prüfung ein. Anwesend waren Herr [REDACTED] (Kassenleiter), Frau [REDACTED] (stellv. Kassenleiterin) sowie die Unterzeichnerin.

Zum 06.08.2018 wurde die nicht mit der Kommunalkasse des Stadt Vechta verbundene Sonderkasse des Wasserwerks Vechta eingerichtet.

Laut Ausdruck des Kontos 174000 „Barkasse Wasserwerk“ wurde erst am 02.10.2019 die Barkasse mit 100,00 € Wechselgeld ausgestattet.

Zunächst wurde Barkasse geprüft.

Der Inhalt der Kasse wurde von Herrn [REDACTED] vorgezählt.

Istbestand Bargeld	0,04 €
./ Wechselgeld	<u>100,00 €</u>
	100,04 €

Lt. Kontendruck 17400 Barkasse Wasserwerk beträgt der Sollbestand an Bargeld	100,00 €
--	----------

Soll- und Istbestand stimmen somit nicht überein.

Eine Erklärung des Guthabens konnte vor Ort nicht gegeben werden. Das RPA bat um Klärung und Mitteilung nach hier. Es ist keine Stellungnahme des Kassenleiters eingegangen.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die Kasse letztmalig in der 47 KW nachgezählt wurde. Ein genauer Tag konnte nicht genannt werden. Ein Protokoll wurde nicht angefertigt. Die Barkasse wurde gemeinsam von Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] geprüft.

Frau [REDACTED] ist, nach den Unterlagen des RPA, nicht berechtigt am Kassengeschehen mitzuwirken, Bargeld anzunehmen oder die Kasse abzurechnen. Ein Grund für die Mitwirkung von Frau [REDACTED] wurde nicht genannt. Sämtliche Ausführungen in Bezug auf die Barkasse sind ausschließlich von Herrn [REDACTED] oder Frau [REDACTED] (als Vertreterin) vorzunehmen.

Die einzelnen Zahlungseingänge wurden geprüft.

Die letzte Prüfung der Bargelder fand am 01.07.2019 statt. Die Barkasse war zu dem Zeitpunkt nicht eingerichtet. Bargeld von Kunden wurde bereits entgegengenommen (vgl. Prüfbericht 05.08.2019). Belege oder Quittungen über diese Einzahlungen waren nur in einem von drei Fällen, welche den RPA bekannt sind, im Kassenordner enthalten.

Weiter ist festzustellen, dass die vier aufgelisteten Beträge, die nach Aktivierung der Barkasse eingezahlt wurden, nicht gegen das Kassenkonto gebucht wurden. Das eingezahlte Geld wurde direkt an die Bank gebucht. Diese Buchung ist nicht der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend.

In drei Fällen wurde Bargeld von Frau [REDACTED] angenommen, was nicht zulässig ist.

Weiter hat das RPA die vorhandenen Bareinzahlungen geprüft.

1. Bareinzahlung

- Keine Quittung der Einzahlung bei der Bank

2. Bareinzahlung

- Kunde hat am 21.10.19 den angemahnten Abschlag für August zzgl. Rückbelastungskosten bezahlt i. H. v. 25,94 €
- gebucht wurde der Abschlag beim Debitor am 12.11.19 zum 15.11.19, sodass es zu einer Überschneidung im Zahllauf kam (der Abschlag wurde beim Kunden abgebucht)
- Dem Kunden wurden am 15.11.19 24,00 € für den 3. Abschlag und 24,00 € für den 4. Abschlag abgebucht
- Das Konto des Kunden war nicht gedeckt
- Dem Wasserwerk entstehen somit Rückbelastungskosten für den 3. Abschlag obwohl der Kunde bereits gezahlt hat
- Der Saldo des Kunden enthält zum 26.11.19 ungerechtfertigter Weise die Rückbelastungskosten für den 3. Abschlag.
- Angenommen von Frau [REDACTED]

3. Bareinzahlung

- Kunde hat 200,00 € am 12.08.2019 in bar eingezahlt. Frau [REDACTED] hat das Geld entgegengenommen.
- Am 08.11.2019 hat Herr [REDACTED] 267,60 € in bar angenommen.
- Der Kunde hat ein offenes Saldo von 133,99 € zum 15.11.19. Der normale Abschlag liegt 134,00 €. Es 0,01 € zu viel vom Kunden angenommen, was diesem für die 4. Abschlagszahlung gutgeschrieben wurde. Zahlungen dürfen nicht verrechnet werden.

4. Bareinzahlung

- Kunde hat 300,00 € am 13.11.19 eingezahlt.
- Angenommen von Herrn [REDACTED]

5. Bareinzahlung

- Kunde hat zwei Abschläge (74,50 €) bezahlt (15.05, 15.08) am 05.11.2019
- Die Bareinzahlung wurde nicht auf dem Debitorenkonto verbucht
- Am 15.11. wurde versucht drei Abschläge vom Konto des Kunden abzubuchen
- Der Kunde hat das Geld zurückgefordert, da die offenen Posten bereits bar beglichen wurden
- Dem Wasserwerk sind hierbei 9,90 € an Rückbelastungskosten entstanden
- Am 20.11.19 wurde die Bareinzahlung auf dem Debitorenkonto verbucht
- Das Bargeld wurde von Herrn [REDACTED] angenommen

Das RPA hat sich weiter das Differenzkonto (79999) und das Verrechnungskonto Parkhäuser (799996) aushändigen lassen.

Konto 79999:

Auf dem Konto waren zur Zeit der Prüfung 14 Klärungsfälle. Die Bediensteten der Sonderkasse sind bemüht die Fälle schnellstmöglich abzarbeiten. Festzuhalten ist auch, dass die oben genannten Bareinzahlungen nicht auf das Differenzkonto gebucht wurden.

Konto 799996:

Der Hauptteil der Posten sind noch nicht verrechnete Einzahlungen der Parkhäuser. Die Abrechnung findet am Ende des Monats statt.

Dem RPA ist eine Buchung auf das Verrechnungskonto i. H. v. 2,50 € aufgefallen. Es handelt sich um eine Kartenzahlung vom 01.07.2019 im Parkhaus am Bahnhof. Der Betrag wurde nicht wie üblich „Bank an Debitor“, sondern „Bank an Differenzkonto“ gebucht.

Vom zuständigen Kassenleiter konnte nicht erklärt werden wie es hierzu gekommen ist. Ebenso konnte nicht erklärt werden worin der Grund der späten Klärung des Falls am 21.11.2019 liegt.

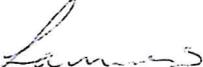
Belegprüfung:

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab eine Beanstandung. Hier wurde die Auszahlung aufgrund einer Zahlungserinnerung angeordnet. Nach Dienstanweisung ist dies nicht zulässig, hier ist zumindest ein Hilfsbeleg der Zahlungsfahne hinzuzufügen.

Das RPA weist darauf hin Unterschriften entsprechend der Unterschriftenproben vom 01.07.2019 zu tätigen.

Weiter wurde bei der letzten Kassenprüfung seitens des RPA angeregt die Eingangsrechnungen mit einem Eingangsstempel zu versehen. Nach der Belegprüfung wurde festgestellt, dass dies nicht konsequent durchgeführt wird.

Weiter bittet das RPA um kurze Erläuterung der Sinnhaftigkeit des Abstempelns einer bearbeiteten Eingangsrechnung nach Anordnung mit einem Eingangsstempel des Kassenverwalters.


Lammers